



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 6. April 1992

NR. 1178

---

### **HORRIWIL: Gestaltungsplan "Dorfkern" (Erweiterung Gebiet Grabacker) mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung**

---

Die Einwohnergemeinde Horriwil unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Dorfkern" (Erweiterung Gebiet Grabacker) mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Der Gestaltungsplan "Dorfkern" (Erweiterung Gebiet Grabacker) bezweckt eine Erweiterung der bestehenden Ueberbauung "Dörfli" (Gestaltungsplan Dorfkerne). Der entsprechende Gestaltungsplan wurde mit RRB Nr. 1160 vom 18. April 1989 genehmigt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 2. Oktober 1991 bis zum 31. Oktober 1991. Innerhalb der Auflagefrist wurde eine Einsprache eingereicht, welche der Gemeinderat am 7. November 1991 ablehnte. Eine Beschwerde liegt nicht vor. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan "Dorfkern" mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften am 12. Dezember 1991.

**Formell** wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

**Materiell** sind folgende Bemerkungen zu machen:

In der Legende zum Gestaltungsplan ist festgelegt, dass 2-geschossige Wohnbauten zulässig sind. In den Sonderbauvorschriften (SBV) steht, dass 3 Geschosse zulässig sind, wovon 1 Geschoss im Dach sein soll (§ 7). Diese Formulierung in den Sonderbauvorschriften ist aus dem früheren Gestaltungsplan "Dorfkerne" unverändert übernommen worden. Die damalige Formulierung hatte zum Zweck, das Dachgeschoss nicht nur bis zu 2/3, sondern voll ausbauen zu lassen. Mit der Revision des Kantonalen Baureglementes

ist diese Bestimmung überholt. In den zur Genehmigung eingereichten SBV ist deshalb § 7 ersatzlos zu streichen.

Es wird

**beschlossen:**

1. Der Gestaltungsplan "Dorfkern" (Erweiterung Gebiet Grabacker) mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Horriwil wird genehmigt.
2. Die Bestimmung betreffend Geschosszahl (§ 7 SBV) wird gestützt auf § 18 Abs. 3 des Baugesetzes ersatzlos gestrichen.
3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.
4. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Mai 1992 noch zwei Pläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

**Kostenrechnung EG Horriwil**

Genehmigungsgebühr: Fr. 600.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 623.-- zahlbar innert 30 Tagen  
=====

(Staatskanzlei Nr. 147 ) ES

Staatsschreiber:

*Dr. K. Fehrschuler*

Bau-Departement (2) Bi/oc  
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan/Vorschriften  
(53GPDORF)  
Amt für Umweltschutz  
Amtschreiberei Wasseramt, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Sekretariat der Katasterschätzung  
Solothurnische Gebäudeversicherung  
Ammannamt der EG, 4557 Horriwil, mit 1 gen. Plan/Vorschriften  
(folgt später),Einzahlungsschein, (einschreiben)  
Baukommission der EG, 4557 Horriwil  
Planungskommission der EG, 4557 Horriwil  
Architektur- und Ingenieurbüro Meyer, Gewerbestr. 2-4,  
4707 Deitingen  
Architekturbüro Ingold + Partner, Gewerbestr. 7,  
4553 Subingen

**Amtsblatt Publikation:**

Genehmigung: Horriwil: Gestaltungsplan "Dorfkern" (Erweiterung  
Gebiet Grabacker) mit Sonderbauvorschriften.